

**Protokoll Nr. 04/2020
der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)
des Akademischen Senats (AS) am 20.04.2020
von 14.15 Uhr bis 16.05 Uhr (Zoom-Videokonferenz)**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Studierende:

Herr Fidalgo (Sitzungsleitung), Herr Oelrichs (stellv. Mitglied), Herr Rüstemeier, Frau Sarbo, Frau Stoll, Frau Ziegler

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Herr Prof. Grethe, Frau Prof. Schwalm

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Dr. Gäde, Herr Henning

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Herr Böhme, Herr Happ (stellv. Mitglied), Frau Schäffer (stellv. Mitglied), Herr Dr. Steinborn

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL), Frau Prof. Obergfell (VPL), Frau Prüfer (stellv. Frauenbeauftragte)

Gäste: Frau Fettback (Abt. I), Frau Dr. Fischbach (VPL Ref), Herr Freitag (Abt. I), Frau Peymann (VPL Ref), Frau Weber (MNF)

TOP 4: Herr Eschke (Rechtsabteilung), Herr Ziegler (P Ref)

TOP 5: Frau Voigt, Frau Prof. Wansing (KSBF)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Abt. I)

Herr Fidalgo eröffnet die Sitzung, die aufgrund der aktuellen Lage als Zoom-Videokonferenz durchgeführt wird.

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie folgt bestätigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls vom 16.03.2020
3. Information
4. Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung der Collaboration Platform der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts
5. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik
6. Verschiedenes

2. Bestätigung des Protokolls

Frau Dr. Gäde bittet darum, bei ihrem Namen den Zusatz „stellv. Mitglied“ zu entfernen. Mit dieser Korrektur wird das Protokoll vom 16.03.2020 bestätigt.

3. Information

Frau Prof. Obergfell berichtet über die folgenden Punkte:

- Eine Woche später als ursprünglich geplant, hat das Sommersemester 2020 mit dem heutigen Tag begonnen.
- Der Hochschulsport der HU stellt Ersatzangebote zur Verfügung. Das Live-Kursprogramm umfasst über 100 Kurse pro Woche.

- Es wurde eine Task force Digitale Lehre eingerichtet, deren Ziel es ist, technische Unterstützung zu geben, didaktisch zu unterstützen und die zahlreichen Fragen aus den Fakultäten zu beantworten. Die Task force arbeitet mit den Koordinatoren in den Fakultäten und Instituten zusammen. Die Beteiligung von Studierenden an der Arbeit der Task force ist erwünscht. Es gibt bereits zwei entsprechende Rückmeldungen.
- Im Sommersemester 2020 werden ca. 85% der Lehrveranstaltungen als digitale Lehrveranstaltungen angeboten. Bei den wenigen Ausnahmen handelt es sich um Veranstaltungen wie Laborübungen oder Sportveranstaltungen, die naturgemäß nicht digital stattfinden können. Es werde versucht, auch für diese Veranstaltungen Lösungen zu finden.
- Es wurde festgelegt, dass das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester, sondern nur als Hochschulsesemester zählt, um Nachteile für die Studierenden zu vermeiden, Leistungspunkte können jedoch erworben werden.
- Die Abgabefristen für Abschlussarbeiten sind seit dem 12.3.2020 bis zur Wiederaufnahme des regulären Studienbetriebs gehemmt. Für Hausarbeiten gelte eine ähnliche Regelung.
- Detailfragen zum BAföG, zur Krankenversicherung und zum Kindergeld müssen noch auf Bundesebene geklärt werden.
- PC-Pools und Bibliotheken öffnen erst wieder, wenn der Präsenznotbetrieb beendet ist.
- Für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge wird die Bewerbungsfrist auf den 02.06.2020 verschoben.
- Es wird noch eine Klarstellung geben, dass die Lehre auch dann digital stattfindet, wenn der Präsenznotbetrieb beendet wird.
- Bezüglich der Laborpraktika steht VPL in Kontakt mit dem Studiendekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, Herrn Prof. Pinkwart. Es wird überlegt, wie Laborpraktika in kleineren Formaten stattfinden können.
- Die Durchführung von zwingend erforderlichen Präsenzprüfungen wird durch die geänderte Eindämmungsverordnung theoretisch unter Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen erlaubt. Es gibt jedoch noch keine genauen Informationen durch das Land.
- Es steht eine Änderung/Anpassung der ZSP-HU an. In diesem Zusammenhang ist auch die Aufnahme der Möglichkeit von digitalen Prüfungen angedacht.
- Der Präsenznotbetrieb bedeutet für alle eine große Zumutung und ist extrem misslich für die Vorbereitung der Lehrveranstaltungen. Es wird versucht, Kompromisse zu finden. Insgesamt gibt es 5 Räume in der Dorotheenstraße und in 2 Räume in Adlershof, in denen Lehrveranstaltungen aufgezeichnet werden können.
- Die Bibliotheken arbeiten momentan an Lösungen für erste Wiederaufnahmen des Leihverkehrs. Genaue Informationen kann man derzeit noch nicht geben.
- Dem Pandemiestab gehören das Präsidium, der Präsidialbereich und die Abteilungsleitungen I, III und VIII an. Die Leiterin des Präsidialbereichs, Frau Thiel, hat mit dem RefRat gesprochen. Es werden weitere Gespräche folgen.

Frau Prof. Obergfell geht weiter auf die von Frau Ziegler in einer E-Mail formulierten Fragen bzw. vorgeschlagenen Maßnahmen ein:

- Die geforderte Fristverlängerung für Hausarbeiten etc. aus dem Wintersemester 2019/20 wurde bereits beschlossen.
- Zu der vorgeschlagenen Verlängerung der Prüfungszeiträume bis mindestens 30.09. gibt es derzeit noch Diskussionen. Die Prüfungszeiträume werden durch den Fakultätsrat, ggf. durch Eilentscheid des Dekanats oder durch Übertragung an den Prüfungsausschuss von diesem festgelegt. VPL betont, dass sie nicht überzeugt sei, dass eine Verdichtung der Prüfungen sinnvoll ist. Sie habe stattdessen darum gebeten, mind. 4 Wochen Zeit zwischen Ankündigung des Prüfungszeitraums und Durchführung der Prüfung vorzusehen.
- Es wurde gefordert, die Frist für den Nachweis des Bachelorabschlusses im Falle der vorläufigen Immatrikulation im Masterstudiengang bis zum 31.12.2021 zu verlängern. Für das Wintersemester wird die Frist bis zum 30.09 verlängert. Für das Sommersemester ist ebenfalls ein Semester Fristverlängerung geplant.
- Für eine Verlängerung der Fristen auslaufender Studiengänge und Ordnungen sind die Fakultäten bereits sensibilisiert. Sie werden im Sommersemester entsprechende Beschlüsse fassen. Die Studienabteilung empfiehlt eine Verlängerung um ein Jahr.
- Die Verlängerung der Fristen für die Immatrikulation zum Sommersemester 2020 ist nicht erforderlich, da die Immatrikulation bereits abgeschlossen ist. Es gibt individuelle Fristverlängerungen, falls beispielsweise nicht alle Unterlagen fristgerecht eingereicht werden konnten.
- Hinsichtlich einer Verschiebung der Bewerbungsfristen für grundständige zulassungsbeschränkte Studiengänge für das Wintersemester 2020/21 können die Hochschulen nicht selbstständig agieren. Sie müssen den Vorgaben des Landes folgen.

- Soweit Bedarf besteht, werden selbstverständlich Bescheinigungen über die Auswirkungen der Krise und damit verbundene Einschränkungen des Studiums ausgestellt.
- Die Verlängerung der Verträge aller studentischen Hilfskräfte, sofern sie sich nicht durch Studienabschluss erübrigt, liegt in der Zuständigkeit des VPH-Ressorts.
- Als weitere Maßnahme wurde gefordert, dass das digitale Studienangebot mit größtmöglicher Flexibilität für die Studierenden zu gestalten ist, damit auch Studierende mit Care-Verpflichtungen, erhöhter finanzieller Belastung, eingeschränkter technischer Ausstattung in diesem Semester Leistungen erbringen können, wenn sie es wollen oder müssen. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass alle Prüfungsversuche im Sommersemester 2020 als Freiversuche gewertet werden, also im Falle des Nichtbestehens nicht gewertet werden und im Falle des Bestehens zur Notenverbesserung wiederholt werden können. Frau Prof. Oberfell erklärt, dass das Präsidium für diese Forderung keine Notwendigkeit sieht, da man freiwillig an der Prüfung teilnimmt und auch bis kurz vor der Prüfung zurücktreten kann. Wenn man sich jedoch prüfen lässt, muss man sich an die Regeln halten. Eine Freiversuchsregelung für das Sommersemester würde eine Ungleichbehandlung für die Studierenden bedeuten, die die Prüfung bereits im Wintersemester abgelegt haben.
- Es wurde gefordert, die Anwesenheitspflicht auszusetzen. Dies sei jedoch nicht erforderlich, da die Anwesenheit nicht kontrolliert werde.
- Die Gewährung von Ersatzleistungen bzw. Nachholmöglichkeiten ist gemäß § 109 ZSP-HU, in dem der Nachteilsausgleich geregelt ist, gewährleistet.
- Kapazitätsbeschränkungen für Lehrveranstaltungen sollen nicht vorgenommen werden.

Herr Dr. Baron informiert über weitere Punkte:

- Es wurde zwar eine Verschiebung der Bewerbungsfrist für die Masterstudiengänge beschlossen, eventuell werde diese jedoch nicht ausreichen.
- Auch eine Verschiebung der Bewerbungsfrist für die grundständigen Studiengänge sei angedacht. Hier muss das Land jedoch zumindest im Hinblick auf zulassungsbeschränkte Studiengänge eine Änderung der BerIHZVO vornehmen.
- Für den Masterzugang werden Hürden abgebaut. So ist geplant, die Anzahl der für die Bewerbung notwendigen Leistungspunkte auf 120 abzusenken und auf Tests zu verzichten. Ggf. können Ersatzkriterien festgelegt werden.
- Derzeit werde zwischen der Senatskanzlei und den Hochschulen ein einheitliches Verfahren für die Umsetzung der Absprache, dass das Sommersemester nicht auf die Fachstudienzeit angerechnet wird, abgestimmt. Bis dahin wird auf den Studienbescheinigungen noch die reguläre Fachsemesterzahl ausgewiesen.
- Bei der Planung elektronischer Prüfung sind praktische Probleme, wie die Kontrolle der Identität oder der Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel, zu lösen. Außerdem gebe es keine Örtlichkeiten, in denen elektronische Prüfungen durchgeführt werden können. Derzeit werde überlegt, welche Prüfungsformen möglich sind. Eine entsprechende Änderung der ZSP-HU soll im Mai in den AS eingebracht werden. In der Mai-Sitzung des AS werden darüber hinaus die Zulassungszahlen zu beschließen sein.

Frau Ziegler erläutert ihre Auffassung, dass bezüglich der Verlängerung von Prüfungszeiträumen eine allgemeine Information für die Studierenden gut wäre. Sie spricht sich außerdem dafür aus, dass die Bescheinigungen über die Auswirkungen der Krise und die damit verbundenen Nachteile zentral ausgestellt werden sollten. Frau Ziegler begründet weiter den Wunsch, den ersten Prüfungsversuch für alle Studierenden als Freiversuch zu werten. In Bezug auf die Anwesenheitspflicht erläutert sie, dass ein kulanter Umgang gewünscht sei, da es Online-Formate gebe, bei denen die Studierenden anwesend sein müssen. Sie erkundigt sich, wie mit kapazitären Beschränkungen, die in AGNES eingetragen seien, umgegangen werde.

Frau Prof. Oberfell erklärt, dass Freiversuche nicht vorgesehen werden können, ohne das Gleichheitsgebot zu verletzen. Einige der Studierenden haben im Wintersemester 2019/20 bereits Prüfungen abgelegt. Diese Studierenden hätten dann die Vergünstigung nicht. Frau Prof. Oberfell führt weiter aus, dass die Abgabefristen für alle schriftlichen Arbeiten bis zur Wiederaufnahme des regulären Studienbetriebs, mindestens jedoch bis zum 11.05. gehemmt sind. Die Festlegung eines HU-weit einheitlichen Prüfungszeitraums, halte sie nicht für sinnvoll.

Herr Rüstemeier erkundigt sich zu Regelungen für die Prüfungen im Schwerpunktstudium des Studiengangs Rechtswissenschaft. Wenn sich Studierende schon im vergangenen Semester zu den Prüfungen angemeldet haben, gebe es die Verpflichtung alle drei Prüfungsteile abzuleisten. Frau Prof. Oberfell informiert, dass der Dekan der Juristischen Fakultät in Eilzuständigkeit die Sonderregelung getroffen habe, eine zweiwöchige Fristverlängerung für die Studienarbeiten vorzusehen.

Bei den beiden mündlichen Prüfungen sei es so, dass sie entweder wieder als Präsenzprüfungen stattfinden können, nachgeholt werden oder in anderer Form stattfinden müssen. Hierfür werde es zeitnah eine Lösung geben. Herr Böhme ergänzt, dass der generelle Beschluss für die Bachelor- und Masterstudiengänge jedoch nicht für den Staatsexamensstudiengang gelte.

Bezugnehmend auf den Vorschlag zur Freiversuchsregelung vertritt Herr Böhme die Meinung, dass dies hochproblematisch wäre. Die Folge wäre eine Verdoppelung der Prüfungen, die durch die Lehrenden und das Prüfungsbüro nicht zu leisten wäre. Wegen der zu erwartenden Überlast, halte er diesen Vorschlag nicht für hilfreich.

Herr Fidalgo betont, dass es um die Prüfungen des Sommersemesters 2020 gehe. Wenn einerseits gesagt werde, dass es sich um ein Semester handle, in dem mit Lehrveranstaltungen experimentiert werden könne, sehe er das Problem, dass es schwierig sei, Prüfungen abzulegen.

Herr Fidalgo nimmt zu dem Wunsch Stellung, Bescheinigungen für die im Studium entstandenen Nachteile auszustellen. Er unterstützt den Vorschlag, ein einheitliches Formular zu verwenden.

Herr Fidalgo beschreibt weiter einige Ideen, die an verschiedenen Fakultäten und Instituten bereits umgesetzt werden. Beispielsweise werden am Institut für Geschichte die Plätze für Lehrveranstaltungen händisch vergeben. An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät seien Studierende aufgefordert worden, einen freiwilligen Learning Contract zu unterzeichnen. Herr Fidalgo appelliert an VPL, darauf hinzuwirken, dass es Grenzen des Experimentierens gebe und ein Experimentiersemester nicht frei für alles sei. Herr Dr. Baron informiert, dass der betreffende Lehrende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät inzwischen die Erklärung aus dem Netz genommen habe.

Herr Henning erläutert seine Auffassung zur Frage der Teilnahmebegrenzung in Lehrveranstaltungen. Nach wie vor müsse es für Seminare Begrenzungen geben. Auch bei digitalen Angeboten könnten beispielsweise nicht 120 Studierende im Seminar betreut werden. Jedoch müsse dafür Sorge getragen werden, dass für alle Studierenden ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

Frau Ziegler informiert über weitere Anfragen von Studierenden, die sie in der letzten Zeit erreicht haben und bittet um Klärung:

- Wie wird mit der Bearbeitungszeit von Promotionen umgegangen?
- Da derzeit Scheine nicht in den Prüfungsbüros eingereicht werden können, können sich Studierende die Leistungen nicht anrechnen lassen.
- Studierende können keine Gegenvorstellungsverfahren einleiten, da eine Akteneinsicht nicht möglich ist.
- Können im Rahmen der Nebenhörerschaft Kurse an der HU belegt werden?

Herr Dr. Baron antwortet, dass ihm bezüglich der Nebenhörerschaft keine Probleme bekannt geworden seien. Ihm sei nur ein Fall bekannt, für den aber schon eine Lösung gefunden wurde – die betreffende Lehrveranstaltung werde von der FU selbst angeboten. Bezüglich der Anrechnung von Leistungen wird eine Fristverlängerung vorgenommen, damit diese später angerechnet werden können. Herr Dr. Baron erklärt, dass er das Problem der Akteneinsicht auch sehe. Er werde versuchen, eine Lösung zu finden.

4. Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung der Collaboration Platform der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts

Herr Ziegler führt aus, dass sich die HU Berlin mit der FU und der TU Berlin sowie der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu einem Verbund, der Berlin University Alliance, zusammengeschlossen hat, um die Berliner Wissenschaftslandschaft von Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Museen und sonstigen forschungsrelevanten Akteuren in einem integrierten Forschungsraum zusammenzuführen. Er beschreibt die drei Zielsetzungen, die sich aus dem Zweck der Verbundbildung für die Collaboration Platform ergeben:

(1) Gemeinsame Projekte werden niedrigschwellig und mit möglichst geringem administrativem Aufwand vorangetrieben.

(2) Die Forschungsressourcen und bestehende Infrastrukturen werden leichter zugänglich gemacht, um die Vision Berlin zu einem gemeinsamen Forschungsraum zu machen, umzusetzen. Die Verbundpartner sollen im Rahmen kooperativer Forschungsprojekte mit möglichst geringem administrativem Aufwand auf Forschungsinfrastrukturen außerhalb der Einrichtung zugreifen können, deren Mitglied sie sind.

(3) Es werden darüber hinaus neue gemeinsame Infrastrukturen bereitgestellt. Die in Äquidistanz zu den vier Verbundpartnern stehende Collaboration Platform wird als Geschäftsstelle zur Koordination der Verbundaktivitäten dienen. Forschende, die ein kollaboratives Projekt gemeinsam mit Partnern außerhalb ihrer eigenen Hochschuleinrichtung umsetzen möchten, können zeitlich befristet als Angehörige in die Collaboration Platform (KÖR) aufgenommen werden. Der Angehörigenstatus ermöglicht den Betreffenden eine rechtssichere, unkomplizierte Nutzung von Infrastrukturen und Ressourcen aller an dem betreffenden Projekt beteiligten Verbundpartner. Ferner stellt die Col-

laboration Platform das wesentliche Instrument zur Umsetzung des Verbundziels „Sharing Resources“ dar, indem bestehende Forschungsinfrastrukturen innerhalb des Verbundes zur gegenseitigen Nutzung eröffnet und neue, gemeinsam beschaffte Forschungsinfrastrukturen auf der Collaboration Platform zur gemeinsamen Nutzung angesiedelt werden können. Das Prinzip der Collaboration Platform besteht also darin, wissenschaftliche Erfolge zu ermöglichen, die nicht dieser virtuellen Plattform selbst, sondern den sie tragenden Einrichtungen zugerechnet werden. Forschung und auch Lehre finden also weiterhin ausschließlich in den einzelnen Hochschulen statt, nicht in der Collaboration Platform.

Zur geplanten Struktur erläutert Herr Ziegler weiter, dass die Verbundpartner sich darauf verständigt haben, die Collaboration Platform als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verwirklichen. Diese Rechtsform kann nicht von den Verbundpartnern geschaffen werden, sondern bedarf eines Errichtungsgesetzes des Landes Berlin. Die Collaboration Platform wird als Tochtereinrichtung von FU, HU, TU Berlin und der Charité von den vier Verbundpartnern gemeinsam getragen und gesteuert. Die gewählte Rechtskonstruktion stellt sicher, dass die Collaboration Platform der institutionellen Souveränität der einzelnen Verbundpartner keinen Abbruch tut. Eine Verselbständigung im Verhältnis zu den sie tragenden Hochschuleinrichtungen ist ausgeschlossen. Bestehende Mitwirkungsrechte gemäß Verfassung der HU Berlin werden nicht tangiert. Herr Ziegler betont, dass das Land Berlin eine verlängerte Rückmeldefrist bis zum 30.04.2020 gewährt habe. So sei die Zeit gegeben, das Votum des AS am 21.04.2020 zu berücksichtigen. Herr Ziegler verweist darauf, dass es zwar eine Auslegung auf die Forschung gebe, jedoch Anknüpfungspunkte für die Lehre vorhanden seien. Dies sei als Maßnahme 7.1. mit gemeinsamen Kursen und Programmen der Verbundpartner festgelegt.

Herr Eschke merkt an, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts verschiedene Strukturen hinsichtlich der Mitgliedschaften aufweisen können. § 3 des Gesetzentwurfs habe das Ziel, über einen eng begrenzten Zweck zu definieren, wofür die Körperschaft eigentlich zuständig sein soll. Es handle sich hierbei um ganz andere Aufgaben, als die, die nach dem BerlHG definiert sind. Herr Eschke beschreibt weiter die vorgesehenen Organe, die aus dem Vorstand und dem wissenschaftlichen Rat bestehen. Der Vorstand soll die Steuerungsfähigkeit sicherstellen. Ihm gehören die Präsidenten der Hochschulen und der Vorstandsvorsitzende der Charité an. Herr Eschke erläutert einige Regelungen, wie zum Beispiel

- Status von Angehörigen der Verbundpartner zur Körperschaft
- Möglichkeit der Einrichtung eines Personalrates
- Finanzregelungen
- Datenschutzregelungen
- Regelungen zur Besitzstandswahrung bei betrieblichen Altersrentenansprüchen.

In der anschließenden Diskussion betont Herr Fidalgo, dass das im Gesetz formulierte Verbot der Beteiligung der Gremien aus seiner Sicht merkwürdig sei. Da es Auswirkungen auf die Lehre geben werde, sei dies für ihn nicht nachvollziehbar. Die Hochschule sollte sich in diesem Punkt um Klärstellung bemühen. Herr Rüstemeier verweist darauf, dass der wissenschaftliche Rat 16 Mitglieder hat. Es sei die Frage zu stellen, aus welchen Gründen Studierende und MTSV nicht als Mitglieder vertreten sein sollen. Dadurch sehe er die Beteiligung dieser Statusgruppen nicht gewährleistet und würde aus diesem Grund die Zustimmung nicht empfehlen.

Herr Fidalgo stellt fest, dass die Abordnung von Personal in jedem Fall Auswirkungen auf die Lehre habe, daher gebe es von Seiten der LSK ein Interesse darauf zu schauen.

Herr Ziegler antwortet, dass die Plattform rein virtuellen Charakter trage. Daher werden Forschende oder Lehrende der HU nicht dorthin abgeordnet. Es sei vielmehr so, dass Menschen in Forschungsprojekten zusammenarbeiten und davon profitieren. Sie bleiben jedoch ausschließlich Mitglieder ihrer Hochschule und nehmen keine Gelder aus Haushaltsmitteln mit auf die Plattform. Herr Ziegler ermutigt die LSK, sich zukünftig die Plattform in Angelegenheiten der Lehre zu Nutzen zu machen. Frau Prof. Obergfell weist darauf hin, dass es sich um eine Errungenschaft handle, dass die Lehre in einer Exzellenzstrategie eine Rolle spielt. Die Ansiedelung von administrativem Personal auf dieser Plattform halte sie für sinnvoll. Zum Abschluss der Diskussion stellt Herr Fidalgo fest, dass im morgigen AS noch länger und detaillierter diskutiert werden könne und er aus der LSK berichten werde.

5. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik

Frau Voigt berichtet, dass mit der überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnung angestrebt wird, die neuesten fachlichen Entwicklungen einzubringen. Es wurde das Ziel entwickelt, für die Studierenden die Forschungsorientierung mehr ins Zentrum zu stellen. Als Übergangsfrist wurde die Regelstudienzeit plus zwei Semester festgelegt. Dies halte das Institut für ausreichend bemessen. Frau Voigt informiert weiter, dass von der Studienabteilung im Vorfeld eine Frage zur Studienstruktur

tur aufgeworfen wurde. Es gehe darum, aus welchem Grund das Studienangebot fast ausschließlich aus Seminaren bestehe. Das Institut habe diese Frage in einer ausführlichen Begründung beantwortet, die der LSK vorliegt.

Frau Prof. Wansing führt aus, dass das Studium stärker profiliert und aktualisiert worden sei. Die Aktualisierung beziehe sich vor allem auf den stark veränderten Sprachgebrauch. Es wurden insbesondere Inhalte unter fachlicher Perspektive neu gebündelt, so dass die Studierenden die Möglichkeit haben, bestimmte Schwerpunkte zu wählen. Die Forschungsorientierung wurde noch stärker angereichert mit Forschungspraxis. Alle Studierenden können so empirische Methoden selber erproben und sind in Forschungsprojekten eingebunden. Frau Prof. Wansing betont, dass die Studien- und Prüfungsordnung unter Beteiligung der Studierenden überarbeitet wurde und die bisher gesammelten Erfahrungen eingebracht werden konnten.

Hinsichtlich der in der Ordnung festgelegten Übergangsfrist erklärt Frau Ziegler, dass sie davon ausgehe, dass die Frist entsprechend der neuen Regelung verlängert wird. Frau Ziegler fragt nach, ob der Umfang der schriftlichen Arbeiten mit 2 LP und 25.000 Zeichen ohne Leerzeichen nicht zu hoch angesetzt sei. Frau Prof. Wansing und Frau Voigt erklären, dass dieses Verhältnis aus ihrer Sicht angemessen sei. Das Institut gebe für alle Studiengänge diese Richtlinie vor und es liegen keine negativen Rückmeldungen von Studierenden vor.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 14/2020

I. Die LSK nimmt die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik zustimmend zur Kenntnis.

II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Vizepräsidentin für Lehre und Studium beauftragt. Mit dem Abstimmungsergebnis 8 : 0 : 3 angenommen. Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.

6. Verschiedenes

Frau Ziegler berichtet über einen Beschluss am Institut für Europäische Ethnologie, der gegen das BerIHG verstößt. Der Institutsrat habe sich teilweise in die Besetzung der studentischen Plätze in der Kommission für Lehre und Studium des Instituts eingemischt. Sie bittet um entsprechende Klärung.

LSK-Vorstand: J. Fidalgo

Protokoll: H. Heyer